

INHALTSVERZEICHNIS

Schenkungenmeldungen: Ein Leitfaden für kluge Vermögensübertragungen	1
Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG)	2
Grenzüberschreitende Meldungen: Der Common Reporting Standard (CRS)	3
Kapitalabfluss-Meldegesetz: Bedeutung für aktuelle Betriebsprüfungen	3



Schenkungenmeldungen: Ein Leitfaden für kluge Vermögensübertragungen

Schenkungen unter Lebenden bieten eine beliebte Möglichkeit, Vermögen zu übertragen. Doch welche Pflichten gehen damit einher? Hier ein Überblick über alle Arten von Schenkungen, die der Meldepflicht unterliegen:

- Bargeld
- **Kapitalforderungen:** Dazu zählen Sparbücher, Anleihen und Darlehensforderungen.
- **Anteile an Kapital- und Personengesellschaften:** Unternehmensanteile können ebenfalls übertragen werden.
- **Betriebe oder Teilbetriebe:** Dies umfasst Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb.
- **Bewegliches körperliches Vermögen:** Hierzu zählen Kraftfahrzeuge, Schmuck und ähnliche Gegenstände.
- **Immaterielle Vermögensgegenstände:** Wohnrechte, Konzessionen und Urheberrechte sind Beispiele für immaterielle Werte.

Für Erbschaften oder Schenkungen von Grundstücken besteht keine Anzeigepflicht nach dem Schenkungenmeldungsgesetz, jedoch nach dem Grunderwerbsteuergesetz.

Welche Schenkungen unterliegen keiner Meldepflicht?

Schenkungen zwischen Angehörigen sind bis zu einem gemeinen Wert von **EUR 50.000 innerhalb eines Jahres** befreit. Dabei ist der Begriff „Angehörige“ weit gefasst und umfasst neben Verwandten in gerader Linie auch Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, Cousins, Cousinen, Stiefkinder, Stiefgroßeltern, Stiefonkel, Stieftanten, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Verschwägerte, Lebensgefährten und deren Kinder. Schenkungen innerhalb eines Jahres werden dabei betragsmäßig zusammengerechnet.

Weitere befreite Schenkungen:

- Schenkungen zwischen anderen Personen sind bis zu einem gemeinen Wert von EUR 15.000 innerhalb von fünf Jahren befreit.
- Übliche Gelegenheitsgeschenke (z.B. zu Weihnachten, Geburtstagen, Hochzeiten) sind bis zu einem Wert von EUR 1.000 befreit.
- Hausrat ist ohne Wertgrenzen von der Meldepflicht befreit.



Anzeigepflicht

Die Anzeigepflicht besteht, wenn der Geschenknehmer oder der Geschenkgeber zum Zeitpunkt der Schenkung einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Die Anzeige muss innerhalb von drei Monaten ab der Schenkung elektronisch beim Finanzamt Österreich erfolgen. Bei vorsätzlicher Nichtanzeige droht eine Geldstrafe von bis zu 10% des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens. Eine Selbstanzeige ist nur innerhalb eines Jahres ab dem Ablauf der gesetzlichen Meldefrist von drei Monaten mit strafbefreiender Wirkung möglich. ◀

Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG)

Das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG) dient der Bekämpfung von Betrugs- und Abgabenhinterziehung, der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie dem internationalen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten.

Was ist das Kontenregister?

Das Kontenregister ist eine Datenbank mit Informationen zu verschiedenen Kontenarten, darunter Einlagen-, Giro-, Bauspar- und Kreditkonten, Zahlungskonten, Depots und Schließfächer.

Enthaltene Informationen

Bei natürlichen Personen umfasst das Kontenregister bereichsspezifische Personenkennzeichen oder alternativ Vorname, Zuname, Geburtsdatum, Adresse und Ansässigkeitsstaat. Bei Rechtsträgern sind die Stammzahl des Unternehmens oder Name, Adresse und Ansässigkeitsstaat enthalten. Darüber hinaus sind folgende Informationen erfasst:

- Angaben zu vertretungsbefugten Personen, Treugebern und wirtschaftlichen Eigentümern
- IBAN des Bankkontos, Depotnummer des Depots, Nummer des Schließfaches
- Tag der Eröffnung und Auflösung des Kontos bzw. Depots
- Bezeichnung des meldepflichtigen Kreditinstitutes oder Finanzinstitutes
- Beginn und Dauer des Mietzeitraums bei Schließfächern

Einsichtsberechtigte

Einsichtsberechtigt sind Finanzstrafbehörden, Abgabenbehörden, Bundesfinanzgericht, Strafgerichte, Staatsanwaltschaften, FMA, ÖNB, Bundeskriminalamt, Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung sowie **Sie selbst** über FinanzOnline.

Konteneinschau

Die Konteneinschau ermöglicht die Ersichtlichkeit von Kontobewegungen und Kontoständen. Sie darf vorgenommen werden bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben, fehlender Mitwirkung des Abgabepflichtigen und wenn die Einschau geeignet ist, die Zweifel zu klären. Eine Bewilligung des Bundesfinanzgerichts ist erforderlich.

Meldepflicht und Fehlerkorrektur

Die Meldepflicht betrifft Kreditinstitute. Fehlerhafte Meldungen oder Nichtmeldungen sind mit dem Kreditinstitut abzuklären. ◀



Grenzüberschreitende Meldungen: Der Common Reporting Standard (CRS)

Der Common Reporting Standard (CRS) der OECD umfasst 116 teilnehmende Staaten, darunter alle EU-Staaten sowie exotische Destinationen wie die Schweiz, die Vereinigten Arabischen Emirate, Panama und die Cayman Inseln. Finanzinstitute sind verpflichtet, jährlich Informationen wie Kontosalden, Zinsen, Dividenden und Erlöse aus Veräußerungen von Finanzvermögen an den Ansässigkeitsstaat des Abgabepflichtigen zu melden.

In Österreich wird der CRS durch das Gemeinsame Meldestandard-Gesetz umgesetzt, das seit 2016 in Kraft ist. Finanzinstitute müssen Informationen von natürlichen Personen und Rechtsträgern, die in CRS-Teilnehmerstaaten steuerlich ansässig sind, sammeln und melden. Die Meldungen erfolgen jährlich bis zum 30. Juni an das Finanzamt und bis zum 30. September an ausländische Finanzbehörden. ◀

Kapitalabfluss-Meldegesetz: Bedeutung für aktuelle Betriebsprüfungen

Das Kapitalabfluss-Meldegesetz (KapAbfIG) war von besonderer Relevanz, da es die Aufdeckung von Steuerhinterziehung und die Schaffung von Transparenz bei Kapitalabflüssen förderte. Finanzinstitute meldeten Auszahlungen und Überweisungen von Privatpersonen über EUR 50.000, um ungemeldete Vermögensverlagerungen zu verhindern.

Obwohl das Gesetz nicht mehr wirksam ist, bleibt seine Bedeutung unvermindert, da die daraus resultierenden Meldungen weiterhin Betriebsprüfungen auslösen können. ◀

KONTAKTIEREN SIE



Katrin Klaus

Consultant

+43 (1) 58835 617
katrin.klaus@leonhart-tpa.at



Michael Nester

Steuerberater

+43 (1) 58835 546
michael.nester@leonhart-tpa.at



Florian Petrikovics

Steuerberater

+43 (1) 58835 573
florian.petrikovics@leonhart-tpa.at

Folgen Sie uns für steuerliche Updates auch auf unserem LinkedIn Account  **Leonhart TPA!**

Leonhart TPA Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co KG, Wiedner Gürtel 13, Turm 24, 1100 Wien | FN 2705d, HG Wien | UID ATU12303808
T: +43 (0)5 9975 6100, F: +43 (0)5 9975 6099 | www.leonhart-tpa.at **Kammerzugehörigkeit:** Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.
Auf unsere Tätigkeit als Steuerberater ist das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) anwendbar, welches unter www.ris.bka.gv.at abrufbar ist.

Fotos: Istock